

I.

102

**Berichtigung in den Anlagen 2 und 8
des Ausführungserlasses
zum Staatsangehörigkeitsrecht,
RdErl. d. Ministeriums für Inneres
und Kommunales vom 16. August 2010
vom 18. 11. 2010**

1.

Die Anlage 2 (Einbürgerungsantrag) erhält auf Seite 9, Absatz 2 die folgende Fassung:

„Belehrung über die Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Einbürgerung sowie zu einer Freiheits- oder Geldstrafe (§ 42 Staatsangehörigkeitsgesetz) führen können und dass ich verpflichtet bin, Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse während des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen.“

2.

Die Anlage 8 erhält auf der Seite 1 (Vorblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises) die folgende Fassung:

- im 1. Kasten (Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit), rechte Spalte, 2. Zeile:

„Vaters oder Mutter, falls Kind sonst staatenlos“

- im 2. Kasten (Erwerb kraft Gesetzes), rechte Spalte, 6. Spiegelstrich:

„unbefristetes Aufenthaltsrecht (z. B. Niederlassungs-erlaubnis) oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.6.1999“

– MBl. NRW. 2010 S. 874

21220

**Aufhebung des RdErl. „Durchführung des
Heilberufsgesetzes (HeilBerG) – Zulassung
von Krankenhausabteilungen, Instituten und
anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten
für Ärztinnen und Ärzte“**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
v. 11. 11. 2010

Der o.a. RdErl. des (damaligen) Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 21.1.2004 (MBl. NRW. S. 233) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2010 S. 874

2123

**Änderung der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 28. 5. 2010**

Die Kammerversammlung hat am 28.5.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1361), zuletzt geändert am 15. Mai 2009 (MBl. NRW. S. 406), wird wie folgt geändert:

1.

Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Vermeidung unbilliger Härten oder soweit eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt ihren oder seinen Beitrag nicht aufzubringen vermag, kann auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Niederschlagung des Beitrags gewährt werden. Der Antrag ist zu begründen.“

2.

In der Beitragstabelle – Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung vom 11. Mai 1996 – werden

- a) Ziffer I.5. wie folgt neu gefasst:

„I.5. sofern sie eine Zweigpraxis oder eine weitere Niederlassung (Zweigpraxis) betreiben, je Zweigpraxis oder Zweigpraxis zusätzlich zu I.1. = 415 €“;

- b) die Ziffern IV.1. und IV.2. durch folgende Formulierung ersetzt:

„IV. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die bereits Mitglied einer anderen Heilberufskammer sind und eine schwerpunktmäßige nicht-zahnärztliche Tätigkeit oder eine schwerpunktmäßige Tätigkeit außerhalb des Kammerbereichs Westfalen-Lippe nachweisen oder unter die Beitragsgruppen II.1. bis II.3. fallen.“

- c) der Beitragsstatus I.2. gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. August 2010

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.74 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 17. August 2010

Dr. Klaus Bartling
Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Postfach 8843 – 48047 Münster
Auf der Horst 29 – 48147 Münster
Tel. 0251 – 507 502
Fax 0251 – 507 509

– MBl. NRW. 2010 S. 874

2128

**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger
nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – III A 4 – 0392.5.6
v. 19. 11. 2010

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt: